



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/077/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 23.04.2015
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	21.09.2015		öffentlich

20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 95 "Neufahrn Ost", Würdigung der Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt

Sachverhalt:

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 23.02.2015

Niederschlagswasser:

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen 11 „Retention von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB“ geregelt. Festsetzung 11.3 enthält folgende Formulierung:

„Auf privaten Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke über eine belebte Oberbodenschicht oder einen Sickerschacht zu versickern.
Wo möglich soll das anfallende Niederschlagswasser den Versickerungsflächen entlang der Wohnstraßen zugeführt werden.“

Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ beachtet werden. Aufgrund der zu erwartenden hohen Grundwasserstände im Planungsgebiet dürfte der Bau von Sickerschächten nicht den technischen Regeln entsprechen. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.
Wir bitten Sie, die Festsetzung 11.3 gegen folgende Formulierung auszutauschen:

„Auf privaten Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern. Wo möglich soll das anfallende Niederschlagswasser den Versickerungsflächen entlang der Wohnstraßen zugeführt werden. Aufgrund der hohen Grundwasserstände sind Sickerschächte nicht zulässig.“

Die Versickerung ist genehmigungsfrei, wenn die Maßgaben der „Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (NWFreiV) und der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ beachtet werden. In anderen Fällen ist beim Landratsamt Freising ein Wasserrechtsverfahren zu beantragen.“

Bodenschutz:

Wie in allen Fällen von Bebauungsplänen im Freisinger und Erdinger Moos bitten wir bei der weiteren Planung die Handlungshilfen des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden zu beachten.

Hinweis:

Der Grundwasserschutz wird unter Hinweis 3.6 geregelt. Der Verweis auf den §39 Abs.2 WHG ist in diesem Zusammenhang falsch. Zutreffend ist der §49 Abs.2 WHG.

Fazit:

Mit dem Satzungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 95 für das Gebiet „Neufahrn-Ost“ besteht unter Beachtung unserer Hinweise und Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Würdigungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Niederschlagswasser:

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von den öffentlichen Flächen in straßenbegleitenden Gräben, also über die bewachsene Oberbodenschicht zu versickern. Auf privaten Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser kann entweder über eine belebte Oberbodenschicht, einen Sickerschacht oder alternativ über die Grabenflächen entlang der Wohnstraßen versickert werden. Eine Ermächtigungsgrundlage, eine einzige Versickerungsart vorzuschreiben, wie dieses in der Stellungnahme gewünscht wird, gibt der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches (§ 9 BauGB) nicht.

Eine entsprechende Festsetzung ist daher im Bebauungsplan nicht möglich. Es wird jedoch ein hinweisender Passus aufgenommen, dass die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.

Zu Bodenschutz:

Die genannten Handlungshilfen für den Umgang mit arsenhaltigen Böden werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis auf die Handlungshilfen wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan und im Umweltbericht aufgenommen.

Zu Hinweis:
Der Hinweis wird entsprechend auf §49 WHG korrigiert.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend angepasst.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--